Flur 4

Flur 5

Flur 6

Bundesstr. Nr. 68

nach Osnabrück

von Quakenbrück

Pl. 11

Pl. 12

Boerskamp

Hörnschemeyer

Gemeinde Wallenhorst

Kath. Kirchengemeinde Pfarre

Schule

Schneidling

Moorteile

Klusmoor

Schnippelkamp

Stapelkamp

Kreis Osnabrück - Land

Gemarkung Wallenhorst
Gemeindebezirk Wallenhorst
Flur 5 und 6

Vergrößerung nach der Flurkarte

Ungef. Maßstab 1 : 1000

Dem Archit. Feldwisch - Drentrup ist die Vervielfältigung unter den am 24. November 1960 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Ausgefertigt Osnabrück den 18. Januar 1961

Katasteramt

Geb. Nach Nr. 151/61 fol. 3

Zeichenerklärung

——·——·—— Flurgrenzen

z. B. ○ Pl 235 Vermessungspunkte

Es ist nicht überprüft, ob in der Örtlichkeit eine Hochspannungsleitung vorhanden ist.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZEN DES BAULEITPLANES
- FLURGRENZEN
- EIGENTUM - BZW. GRUNDBUCHGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- ART U. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
  NUTZUNGSBEZEICHNUNG U. NUTZUNGSGRAD
  WA = ALLGEM. WOHNGEBIET
  MI = MISCHGEBIET
- BEBAUUNGSGRENZE
- EINGESCHOSSIGE GEPLANTE HÄUSER
- VORHANDENE BEBAUUNG

Keine Bedenken.
Osnabrück, den 6.7.1962
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Kreisbauamt

Genehmigt!
Osnabrück, den 11.IX. 1962
Oberregierungs- u. Baurat
Kreisbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„SCHNEIDLING"
der Gemeinde Wallenhorst
Landkreis Osnabrück
Flur 6

1. GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BBauG. VOM 23.6.1960 HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST IN SEINER SITZUNG AM 18.5.62 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
   WALLENHORST, DEN 23. Juni 1962
   BÜRGERMEISTER / GEMEINDE~~DIREKTOR~~ -RATSMITGLIED

2. BEARBEITET:
   OSNABRÜCK, DEN 9.11.61
   ORTSPLANER:

3. DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG. IN DER ZEIT VOM 11.5. BIS 11.6.62 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   WALLENHORST, DEN 23. Juni 1962
   BÜRGERMEISTER / GEMEINDE~~DIREKTOR~~ RATSMITGLIED

4. DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG. AM 18.5.62 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WALLENHORST BESCHLOSSEN WORDEN.
   WALLENHORST, DEN 23. Juni 1962
   BÜRGERMEISTER / GEMEINDE~~DIREKTOR~~ RATSMITGLIED

23/1

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1
Bezeichnung "Schneidling Flur 6" vom 9.11.1961
der Gemeinde Wallenhorst

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 6
Gemarkung: Wallenhorst
Gemeinde: Wallenhorst
gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 9.11.1961 mit Anlagen (Höhenschnitt vom 9.11.1961, Begründung vom 9.11.1961, überschlägliche Kostenrechnung vom 9.11.1961 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG, soweit im Plan nicht geregelt)

In dem ausgewiesenen Baugelände sind ausschließlich Wohnhäuser zugelassen, kleinere Läden, Kleinbetriebe usw., soweit sie der Versorgung der Bevölkerung und f[illegible] die Umgebung nicht störend wirken, können zugelass[illegible] werden.

[illegible]BauG.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Wohnhäuser muß, ge[illegible] -3-
Mitte des Baukörpers, 0,50 m über [illegible]
Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude (Garagen) können an den im Bebauungsplan angegebenen Stellen errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassenen Satzung vom 10.11.1961 zu beachten ist,

~~b) alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung oder Bauverordnung unterliegen.~~

§ 6

Die Grün- und Parkflächen sind nach dem Gartengestaltungsplan anzulegen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

z.B. 1) der Grundstücksgröße,
2) der Höhenlage der baulichen Anlagen,
3) der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern,
4) der Bindungen für Bepflanzungen und
5) der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Elt.-Leitungen sind möglichst unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 200.- DM bezw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 10.11.1961

Bürgermeister

Gemeinde Wallenhorst Landkreis Osnabrück

Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.IX.1962-I25C- genehmigt worden.

Osnabrück, den 11. IX. 1962

Der Regierungspräsident
I. A.

Oberregierungs- u. -baurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 64 OSNABRÜCK

Die öffentliche Auslegung dieser Satzung ist am 29.09.1962 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst,
den 30.10.1962

Der Bürgermeister

Gemeinde Wallenhorst